



**Öffentlicher Personennahverkehr;  
Vergabe des Anmeldeverkehrs "Südlicher Landkreis"**

**Beschlussvorschlag:**

1. Auf der Grundlage der europaweiten Ausschreibung der Verkehrsleistungen erfolgt die Vergabe für den Anmeldeverkehr „Südlicher Landkreis“ an die Bietergemeinschaft DB ZugBus Regionalverkehr-Alb-Bodensee GmbH (RAB) und Süddeutsche Verkehrslinien GmbH & Co. KG (SVL).
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Zuschlag entsprechend zu erteilen.
3. Der Landkreis trägt - gemäß den Kriterien unter Ziffer 7 dieser KT-Drucksache - die Kosten für den Anmeldeverkehr ohne eine finanzielle Beteiligung der Anliegergemeinden.
4. Die überplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von 67.000,00 EUR werden genehmigt.

**Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:**

Gesamtaufwand 2019 bis 2022:	1.024.000,00 EUR	Anteil Landkreis voraussichtlich im Haushaltsjahr	
		2019:	91.000,00 EUR
		2020:	311.000,00 EUR
Teilhaushalt: 10 Produktgruppe: 54.70 Aufwendungen für ÖPNV-Maßnahmen und naldo		Zur Verfügung stehende Haushaltsmittel 2019:	24.000,00 EUR
		Mehraufwendungen 2019:	<u>67.000,00 EUR</u>
		Gesamtaufwand:	91.000,00 EUR
jährlicher Folgeaufwand im Haushaltsjahr 2020:			311.000,00 EUR

**Sachdarstellung/Begründung:**

**I. Kurzfassung**

Ergänzend zum Teilraumkonzept (Bus) „Südlicher Landkreis“ (siehe KT-Drucksachen Nrn. IX-0608 und IX-0663) wird an schulfreien Tagen und Wochenenden tagsüber ein Anmeldeverkehr eingerichtet. Dieser bindet Orte, die nicht mit den Buslinien angebunden sind, mit Bedarfsfahrten untereinander an Buslinien oder an zentrale Orte an. Außerdem wird der bereits vorhandene tägliche Anmeldeverkehr am Abend fortgeführt und ausgebaut.

Die Verkehrsleistung wurde in einem europaweiten offenen Verfahren ausgeschrieben (KT-Drucksache Nr. IX-0610). Der Zuschlag ist auf das Angebot mit dem niedrigsten Wertungspreis zu erteilen. Dies ist das Angebot der Bietergemeinschaft aus der DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB) und aus der Süddeutsche Verkehrslinien GmbH & Co. KG (SVL; vormals: Stadtverkehr Laupheim GmbH & Co. KG).

## **II. Ausführliche Sachdarstellung**

### **1. Ausgangslage**

Der Ausschuss für technische Fragen und Umweltschutz hat am 26.11.2018 (KT-Drucksache Nr. IX-0610) die Verwaltung beauftragt, die Ausschreibung über den Anmeldeverkehr „Südlicher Landkreis“ ab dem 14.09.2019 entsprechend der formalen und inhaltlichen Konzeption durchzuführen, die in den Anlagen 2 und 3 zur KT-Drucksache Nr. IX-0610 dargelegt waren.

Nach der Konzeption des Anmeldeverkehrs „Südlicher Landkreis“ besteht dieser aus 2 Bausteinen, nämlich aus den neuen Anbindungen tagsüber, die das Teilraumkonzept (Bus) „Südlicher Landkreis“ ergänzen, und aus dem Abendverkehr, der wesentlich ausgebaut und attraktiviert wird. Im gesamten Anmeldeverkehr „Südlicher Landkreis“ findet künftig der naldo-Tarif Anwendung.

### **2. Ausschreibungs-/Vergabeverfahren**

Die europaweite Ausschreibung der Verkehrsleistungen wurde im Offenen Verfahren nach dem 4. Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) durchgeführt. Die Veröffentlichung der Bekanntmachung zur Ausschreibung erfolgte am 07.05.2019 im EU-Amtsblatt.

Mehrere Bieterfragen zu den Ausschreibungsbedingungen wurden mit insgesamt 2 Bewerberinformationen vom 20.05.2019 und vom 27.05.2019 beantwortet. Rügen oder Nachprüfungsanträge wurden bislang in diesem Vergabeverfahren keine erteilt bzw. gestellt.

### **3. Angebote**

Bis zum Ende der Angebotsfrist am 03.06.2019, 10.00 Uhr, gingen fristgerecht 2 Angebote ein (Bieter 1 und Bieter 2).

### **4. Angebotsöffnung und Wertung**

Die Angebote wurden unter Ausschluss der beteiligten Bieter gemäß § 55 Abs. 2 VgV von 2 Vertretern des Landkreises geöffnet.

#### **4.1 Bietergemeinschaft**

Bei Bieter 1 handelt es sich um eine Bietergemeinschaft aus 2 Verkehrsunternehmen. Bietergemeinschaften sind nach § 43 Abs. 2 GWB wie Einzelbieter zu behandeln.

Die Verwaltung hat den Bieter 1 mit Schreiben vom 07.06.2019 aufgefordert, die Gründe für die Bildung der Bietergemeinschaft darzulegen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die nichtöffentliche Anlage verwiesen.

#### **4.2 Wertung**

Die beiden fristgerecht eingereichten Angebote erfüllen formal und inhaltlich die vorgegebenen Anforderungen. Da sämtliche Qualitätsvorgaben bereits in der Ausschreibung vorgegeben und zwingend zu erbringen sind, ist der Wertungspreis das einzige Zuschlagskriterium.

#### 4.3 Angemessenheit des Angebots mit dem niedrigsten Wertungspreis

Auf ein Angebot mit einem ungewöhnlich niedrigen Angebotspreis darf der Zuschlag nicht erteilt werden. § 60 Abs. 1 VgV schreibt deshalb vor, dass der öffentliche Auftraggeber vom Bieter Aufklärung verlangen muss, wenn der Preis oder die Kosten eines Angebots im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig erscheinen. Der Eindruck eines ungewöhnlich niedrigen Preises kann aufgrund eines Vergleichs des Angebots mit den Preisen eingegangener Konkurrenzangebote, aber auch auf der Grundlage von Erfahrungswerten bei wettbewerblicher Preisbildung gewonnen werden. Besteht ein relevanter Preisabstand zum nächsthöheren Gebot oder zu dem aufgrund von Erfahrungswerten gewonnenen Erwartungswert, besteht Anlass für eine Prüfung der Angemessenheit des Preises.

Der Angebotsendpreis des Angebots des Bieters 1 zum Anmeldelinienverkehr „Südlicher Landkreis“ weicht sowohl von dem Konkurrenzangebot des Bieters 2 als auch von dem von der Nahverkehrsberatung Südwest ermittelten Erwartungswert deutlich ab. Deshalb hat die Verwaltung den Bieter 1 mit Schreiben vom 07.06.2019 um Erläuterungen gebeten. Die Erläuterungen gingen fristgerecht ein.

Nach sorgfältiger Prüfung empfiehlt die Verwaltung, den Zuschlag auf das Angebot des Bieters 1 zu erteilen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die nichtöffentliche Anlage verwiesen.

#### 5. Befassung des Ausschusses für technische Fragen und Umweltschutz

Die Inhalte der Angebote und der nichtöffentlichen Anlage sind auch über das Vergabeverfahren hinaus streng vertraulich zu behandeln (§ 5 VgV). Es handelt sich hierbei um eine bieterschützende Vorschrift. Daher drohen bei einer Verletzung Schadensersatzansprüche der Bieter sowie vergaberechtliche Nachprüfungsverfahren, die zu Zurückversetzungen der Verfahren und erheblichen zeitlichen Verzögerungen führen würden. Deshalb können die Beratungen und insbesondere die Erörterung inhaltlicher Fragen zu den Angeboten und den Bietern nur nichtöffentlich erfolgen. Lediglich der Beschluss des Ausschusses für technische Fragen und Umweltschutz über die zu beauftragenden Unternehmen kann in öffentlicher Sitzung erfolgen.

#### 6. Information des nicht berücksichtigten Bieters

Nach der Beschlussfassung des Ausschusses für technische Fragen und Umweltschutz über die Erteilung des Zuschlags ist zunächst der Bieter, dessen Angebot nicht berücksichtigt werden soll, gemäß § 134 Abs. 1 GWB über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung seines Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses unverzüglich in Textform zu informieren. Nach § 134 Abs. 2 GWB darf der Vertrag erst 15 Kalendertage nach Absendung der Information geschlossen werden. Wird die Information auf elektronischem Weg oder per Telefax versendet, verkürzt sich diese Frist auf 10 Kalendertage. Die Verwaltung wird die Information des Bieters unverzüglich per Telefax vornehmen.

#### 7. Kostentragung des Anmeldeverkehrs

Der Anmeldeverkehr „Südlicher Landkreis“ wird tagsüber teilweise bisher bestehende feste Busfahrten an schulfreien Tagen und Wochenenden ersetzen. Deshalb trägt der Landkreis die Kosten des Anmeldeverkehrs tagsüber in vollem Umfang.

Der Anmeldeverkehr am Abend wird bislang gemeinsam mit den Anliegergemeinden finanziert. Der Landkreis trägt 2/3, die Gemeinden 1/3 der anfallenden Kosten. Die Verwaltung schlägt für den Abend folgende Neuregelung der Finanzierungspraxis vor:

Im Rahmen der laufenden Fortschreibung des Nahverkehrsplans sollen Bedarfsverkehre eine größere Rolle spielen, um insgesamt ein attraktiveres Angebot mit mehr Fahrten anbieten zu können. Demnach soll sich die Finanzierung künftig an dem im Nahverkehrsplan über die Achskategorien vereinbarten Standard für die Bedienhäufigkeiten orientieren. Vorgeschlagen wird, dass die Finanzierung des im Nahverkehrsplan festgelegten Standards vollständig über den Landkreis erfolgt. Über diesen Standard hinausgehende Angebote müssen im Einzelfall mit dem Landkreis abgestimmt werden, hier soll es weiterhin eine Mitfinanzierung der Gemeinden geben.

Die Planungen für den Anmeldeverkehr im „Südlichen Landkreis“ entsprechen dem im Entwurf des Nahverkehrsplans vorgesehenen Standard, sodass beim Anmeldeverkehr für den „Südlichen Landkreis“ - im Vorgriff auf den Beschluss des Nahverkehrsplans im Sommer 2020 - keine finanzielle Beteiligung der Anliegergemeinden vorgesehen ist.

Für die anderen bestehenden Anmeldeverkehre prüft die Verwaltung zeitnah eine Anpassung der Finanzierungspraxis.